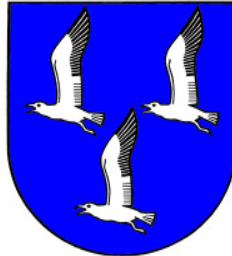


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 6

Donnerstag, den 17. Dezember 2009

Nummer 12

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Förderungsrichtlinien der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für kleinteilige Modernisierungen in den Sanierungsgebieten	2
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach- Conventer Niederung“	7
Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" in Rostock	12

Öffentliche Bekanntmachungen

Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern Förderungsrichtlinien der Stadt Kühlungsborn für kleinteilige Modernisierungen in den Sanierungsgebieten "Ost- und Westteil", „Erweiterung Ost-Teil“ und „Erweiterung West-Teil und Straße des Friedens“ gemäß Buchstabe G Ziffer 6.4 der 2.ÄndStBauFR

§ 1

Förderung von kleinteiligen Modernisierungen

- (1) Die Stadt Kühlungsborn fördert im Rahmen ihres jährlichen Maßnahmenprogramms der Städtebauförderung kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Buchstaben G Ziffer 6.4 der 2. Änderung der StBauFR. Sie hält eigens dafür ein Kontingent an Fördermitteln bereit.
- (2) Kleinteilige Modernisierungen beinhalten gemäß Buchstabe G Ziffer 6.4 der 2. StBauFR Maßnahmen zur Gestaltung von Gebäuden, zur Behebung sonstiger baulicher Mängel, zur Verbesserung der Wärmedämmung, zur Gestaltung privater Freiflächen sowie zur Ortsbildverbesserung.
- (3) Die Förderung verfolgt den Zweck der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (4) Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien (2.ÄndStBauFR) des Landes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Richtlinien ist auf die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete "Ost- und Westteil", „Erweiterung Ost-Teil“ und „Erweiterung West-Teil und Straße des Friedens“ der Stadt Kühlungsborn räumlich beschränkt.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren geplante Bruttokosten nicht mehr als bis zu 300,00 €/m² Wohnfläche/ Nutzfläche betragen. Von den förderungsfähigen Kosten kann ein Anteil von bis zu 10% für notwendige Architekten- oder Ingenieurleistungen aufgewendet werden. Die Gestaltung privater Freiflächen ist bis zur einer Kostenobergrenze von 50,00 €/m² förderungsfähig. Sofern sich auf dem Grundstück ein Gebäude befindet, gilt gleichzeitig die Obergrenze von 300,00 €/m² Wohnfläche/ Nutzfläche.
- (2) Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. Hierbei kommen dem städtebaulichen Rahmenplan, den weiterführenden informellen bzw. verbindlichen Bauleitplanungen sowie den geltenden Ortssatzungen maßgebende Bedeutung zu.
- (2) Den Grundsätzen des ökologischen und des stil- und fachgerechten Bauens sowie den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Als Baumaterialien sind vorrangig nachwachsende Rohstoffe zu verwenden.
- (3) Förderungsfähige Einzelmaßnahmen sind insbesondere das Aufarbeiten von historischen Holztüren, die Erhaltung und Ergänzung von Gestaltungselementen an Gebäuden, Dachneueindeckungen, der städtebauliche Mehraufwand neuer Werbeanlagen, das Anbringen von Rankgerüsten und feste Vorrichtungen für Blumenkästen im Rahmen von Vorgarten- und Fassadengestaltungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung, der Einbau von Dachgauben und Holzfenstern sowie die Schaffung von privaten Stellplätzen und Spielflächen im Rahmen der Umsetzungen von Gestaltungs- und Bereichsplanungen. Der Hofbereich kann, wenn er stadtbildrelevant ist, gefördert werden.
- (4) Nicht förderungsfähig sind der Einbau von Dachflächenfenstern, Kunststofffenstern und -türen, Dacheindeckungen aus Betondachsteinen, Verwendung von Buntsteinputz sowie von Imitationen für z. B. Mauerwerk und Fensterelemente. Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die Verwendung von umweltverträglichen (schadstoffarmen und wiederverwendbaren) Baustoffen. Die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern ist dagegen nicht förderungsfähig.
- (5) Keine Förderung erfolgt bei Teilmaßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen (z.B. störende asymmetrische Fassadengestaltung).
- (6) Für kleinteilige Modernisierungen können Städtebauförderungsmittel in Höhe von maximal 64 vom Hundert der förderfähigen Kosten eingesetzt werden. Unter Beachtung von § 2 Abs. 1 besteht die Möglichkeit der mehrmaligen Antragstellung, die Baukosten der Einzelmaßnahmen je Gebäude dürfen den dort vorgegebenen Rahmen in der Summe nicht überschreiten.
- (7) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der städtebaulichen Bedeutung der Einzelmaßnahme. Die Maximalförderung wird nur zur Erhaltung von städtebaulich besonders bedeutsamen Gebäuden, Einzeldenkmälern, für Vorhaben mit besonderer Vorbildwirkung und Maßnahmen, die im direk-

- ten Zusammenhang mit der Umsetzung von beschlossenen Bereichsplänen der Stadt stehen, gewährt. (z.B. Hofumgestaltungen)
- (8) Die Förderobergrenze beträgt bei gleichzeitiger Einhaltung der Kostenobergrenzen gemäß § 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie 192 €/m² Wohn-/ Nutzfläche.
 - (9) Grundvoraussetzung für die Förderung von kleinteiligen Modernisierungen ist die Durchführung von wirksamen Maßnahmen zur Verminderung des jährlichen Bedarfs an Primärenergie sowie zur Reduzierung der Wärmeverluste über die Gebäudehülle entsprechend dem Anforderungsniveau der EnEV in ihrer jeweils geltenden Fassung als Mindestvorgabe. Sollte die Erfüllung der Anforderungen der EnEV die Substanz oder das Erscheinungsbild von besonders erhaltenswerter oder denkmalgeschützter Bausubstanz beeinträchtigen, kann von den Anforderungen der Verordnung abgewichen werden. Nach Abschluss der Maßnahmen ist für Mietwohngebäude die Ausstellung eines Energieausweises gemäß § 16 ff EnEV zu veranlassen. Bei Baudenkmalern kann auf die Ausstellung von Energieausweisen verzichtet werden. Allerdings ist im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der kleinteiligen Modernisierung die energetische Beratung eines zugelassenen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen und zu dokumentieren.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Vor Antragstellung wird eine Beratung im Bauamt der Stadt oder vorzugsweise bei der GSOM (Sanierungsträger) durchgeführt. Bei Bereitschaft des Eigentümers zur Umsetzung einer kleinteiligen Maßnahme erfolgt die Begutachtung durch einen Vertreter des Bauamtes bzw. des Rahmenplaners. Im Bedarfsfall nimmt der Sanierungsträger oder eine von ihm eingeschaltete Person mit gleichwertiger Qualifikation an der Begutachtung teil. Hierbei ist festzustellen, inwieweit die fachliche Richtigkeit der geplanten Maßnahmen und eine Restnutzungsdauer des Förderungsgegenstandes von mindestens 10 Jahren gegeben sind. Gegebenenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme in reduziertem Umfang einzuholen.
- (2) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt schriftlich beim Bauamt der Stadt unter Verwendung eines vorgegebenen Antragsformulars (in zweifacher Ausfertigung). Dem Antrag sind Fotos über den derzeitigen Zustand (alle Gebäudeansichten sowie Detailaufnahmen der zu beseitigenden Missestände, dreifach), eine Maßnahmen- und Materialbeschreibung, eine vereinfachte Wohn- und Gewerbeflächenberechnung und - soweit vorhanden – die gutachterliche Stellungnahme beizufügen. Auf der Grundlage von einzuholenden Stellungnahmen der Stadt Kühlungsborn (bzw. des Rahmenplaners) und ggf. der Unteren Denkmalschutzbehörde sind pro Gewerk drei detaillierte vergleichbare Kostangebote verschiedener Baufirmen einzureichen. Die Anforderung weiterer Unterlagen / Nachweise bleibt vorbehalten.

- (3) Über die Förderungshöhe entscheidet der Sanierungsträger im Einvernehmen mit der Stadt und bescheinigt nach Abschluss des Förderverfahrens die Angemessenheit der Kosten. Über eine erneute Antragstellung im Sinne von § 3 Abs. 6 wird erst beschieden, sobald die vorherigen Fördermaßnahmen vom Landesförderinstitut förderungsrechtlich anerkannt wurden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 5

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sanierungsträger und Eigentümer über den Umfang der Maßnahme, die Förderungshöhe und die Auszahlungsmodalitäten. Eine förderrechtliche Prüfung durch das Landesförderinstitut erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Dazu wird ein Verwendungsnachweis erstellt, der dem Förderinstitut zusammen mit der abschließenden Stellungnahme der Stadt Kühlungsborn / des Rahmenplaners und ggf. der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Anerkennung des Fördermittleinsatzes vorgelegt wird. Die endgültige Höhe der Förderung steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Anerkennung durch das Landesförderinstitut.
- (2) Mit der Durchführung der kleinteiligen Maßnahmen darf erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung gemäß Absatz 1 begonnen werden.
- (3) Sofern der Auftragswert der kleinteiligen Maßnahme 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt, erfolgt die Auftragserteilung auf dem Wege der freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Absatz 3 VOB/A. Dazu sind mindestens drei kleine oder mittlere Unternehmen, vorzugsweise kleine und Kleinstunternehmen, aus der Region zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Wertgrenze von 100.000,00 € gilt bis zum 31.12.2010. Übersteigt der Auftragswert der kleinteiligen Maßnahme nach diesem Zeitpunkt den Betrag von 40.000,00 € netto, ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Absatz 2 VOB/A durchzuführen. Die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sollte einem Planungsbüro übertragen werden. Es sind mindestens fünf kleine oder mittlere Unternehmen der Region zur Angebotsabgabe aufzufordern.
Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
- (4) Eigenleistungen sind im Antrag gesondert darzustellen. Das Gewerk bzw. Teilgewerk, das vom Eigentümer in Eigenleistung erbracht wird, kann bis zu 60 % der aktuellen Kosten vergleichbarer Handwerksleistungen am unteren Preisniveau abgerechnet werden. (Material + Lohn, ohne Mehrwertsteuer) Für Planungsleistungen, die in Form von Selbsthilfeleistungen erbracht werden, kann ein Stundensatz von 12,50 € in Ansatz gebracht werden. Zur Ermittlung des Zeitaufwandes wird zunächst das Honorar nach den Honorarsätzen der HOAI ermittelt und anschließend durch einen Stundenverrech-

nungssatz (netto) von 50,00 €/Std. dividiert. Die so ermittelte Bearbeitungszeit wird anschließend mit 12,50 €/Std. multipliziert. Das Ergebnis kann als Selbsthilfeleistung den förderfähigen Kosten zugerechnet werden (Grundlage: Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 28.07.1998 in Verbindung mit Buchstabe L Ziffer 2 (2) 2.ÄndStBauFR M-V)

- (5) Nach Abschluss ist das Ergebnis der Maßnahme vollständig zu dokumentieren. Dazu sind dem Sanierungsträger die Auszahlungsanforderung des Eigentümers (vorgegebenes Formular), sämtliche Bau- und ggf. Planungsrechnungen, die dazugehörigen Kontoauszugskopien sowie eine aussagefähige Fotodokumentation (in dreifacher Ausfertigung, alle Gebäudeansichten sowie Detailaufnahmen) vorzulegen. Außerdem sind dem Sanierungsträger in Kopie der Energieausweis bzw. die Stellungnahme des Sachverständigen zur energetischen Situation des sanierten Objektes vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Städtebauförderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach der Abrechnung der kleinteiligen Modernisierung gegenüber dem Landesförderinstitut. Eine Ratenzahlung ist somit in der Regel ausgeschlossen.
- (7) Für die Abwicklung der Maßnahme ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 2% der Bruttogesamtkosten der kleinteiligen Modernisierung zu entrichten. Der Betrag wird nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung über die Durchführung einer kleinteiligen Modernisierung gemäß § 5 Abs. 1 fällig.
- (8) Das Abweichen von den Antragsgrundlagen kann zum Verlust der Förderung führen.

§ 6

Änderung der förderrechtlichen Grundlagen

Sollten bei der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Änderungen in den förderrechtlichen Grundlagen eintreten, sind die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch rechtsgültige zu ersetzen, ohne dass die übrigen Vertragsinhalte ihre Gültigkeit verlieren.

Die Kumulation mit anderen Fördermitteln des Landes (Modernisierungsdarlehen u.a.) oder anderer Stellen z.B. Denkmalpflege) ist zulässig, im Rahmen der Antragstellung jedoch vorher schriftlich darzulegen. Sofern andere Fördermittel gewährt werden und zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig einzusetzen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Förderungsrichtlinien der Stadt Kühlungsborn treten am Tage nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft. Die Richtlinie vom 17. 02. 2005 tritt damit außer Kraft.

Sie haben keinen Satzungscharakter.

Kühlungsborn, den 02.11.2009

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung:

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach - Conventer Niederung"

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum
Wasser- und Bodenverband "Hellbach - Conventer Niederung"**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2003 (GVOBl. M-V S. 481) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach - Conventer Niederung", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 178) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuer unterliegen.

(3) Die Stadt hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In den nach Abs. 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- a) 0,5 ha Bauland (Baugrundstücke).....2,90 €
- b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze).....2,90 €

- c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche2,90 €
- d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche.....2,90 €
- e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche2,90 €
- f) 1,0 ha Wasserfläche.....2,90 €

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Abs. 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte, oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner,

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten der Stadt und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 14. Dezember 2000 beschlossene Satzung aufgehoben.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, 14.12.2009

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" in Rostock

Die "Plattform rauchfreie Gemeinde" bietet am Samstag 30. Januar und am Samstag 27. Februar, um 10.00 Uhr im Haus der Familie und Bildung, Etkar-Andre-Str. 51, 18069 Rostock ein Seminar "Rauchfrei in 5 Stunden - ohne Entzugserscheinungen oder Gewichtsprobleme"

Seminarleitung: Dipl. Psych. Ralph Zallmann.

Das Seminar ist für alle Auszubildenden sowie für alle Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos.

**Anmeldung, weitere Termine und Info unter: Telefon 0800- 62 94 93
5 kostenfrei**